Wien, Donnerstag, den 26. Mai 1887. XX. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Frage der Beurtheilung der Mauthpflichtigkeit von Mühlfuhren.

Joseph G., Müller in K., hat bei der Bezirkshauptmannschaft in W. M. die Anzeige erstattet, daß seit neuerer Zeit von ihm, wenn er das Getreide von den Bürgern in W. M. durch seine eigenen Bezüge abhole und denselben wieder das fertige Mehl zuführe, sowie wenn er seine Wirthschaftsfuhren zur Bearbeitung seiner im Gebiete der Gemeinde W. M. liegenden Felder entsende, bei welcher Gelegenheit er den die Gemeinde K. mit W. M. verbindenden B.-Fluß passiren muß, die Brückenmauth in W. M. im Betrage von 6 kr. per Pferd verlangt werde. Hiedurch fühlte sich G. beschwert und bat für diese Fuhren um Befreiung von der Zahlung der Mauthgebühr.

Hierüber hat die Bezirkshauptmannschaft unterm 3. April 1885, Z. 3428, entschieden, daß den Fuhren, mit welchen das Getreide von in der Gemeinde W. M. wohnhaften Einwohnern durch den W. M.'er Mauthschranken zur Vermahlung in die fragliche Mühle des G. und das Mehl nach W. M. zugeführt wird, nach § 4, lit. o des Hofkammerdecretes vom 17. Mai 1821, Z. 996, die Mauthfreiheit nicht zukommt, weil der fragliche Mauthschranken nicht im Orte K. besteht, somit kein Localschranken ist. Dagegen seien die beiden anderen Gattungen von Fuhren mauthfrei.

Ueber den gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurs des Joseph G. hat die Statthalterei unterm 17. Juli 1885, Z. 14.426, im Grunde a) des Gubernial-Circulares vom 7. März 1822, Z. 6302, b) des § 4, lit. o, Ziffer 3 des Hofkammerdecretes vom 17. Mai 1821, c) des Hofkammerdecretes vom 13. August 1828, Z. 33.360, und d) des Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 6. März 1837, Z. 6591, erkannt, daß die Fuhren, mit welchen Joseph G. mit seinen eigenen Bezügen das Getreide von in W. M. wohnhaften Einwohnern zu seiner in der Gemeinde K. befindlichen Mühle zum Vermahlen und das Mehl von K. nach W. M. zurückführt, bei der Passirung des bei der B.-Brücke zwischen der Gemeinde K. und W. M. befindlichen Brückenmauthschrankens mauthfrei sind, weil diese Fuhren Wirthschaftsfuhren sind und Joseph G. für dieselben im Zuge zu diesem Mauthschranken die Mauthfreiheit nicht schon an einem anderen Mauthschranken genießt.

Aus folgenden Gründen: „Nach der sub a) angeführten Bestimmung haben alle rücksichtlich der Wegmauthen ausgesprochenen Befreiungen und Begünstigungen auch für die Brückenmauth zu gelten.

Zufolge der sub b) angeführten Bestimmung sind alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen, oder in demselben Orte gemietheten Zugvieh verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale, oder die nämliche Waare hin- und hergeführt wird, z. B. wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung &c. geführt wird, mauthfrei.

Diese in der Beschränkung für die Bewohner eines Ortes, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, ausgesprochene Mauthbefreiung für die Wirthschaftsfuhren wurde mit dem sub c) angeführten Hofkammerdecrete vom 1. November 1828 an dahin ausgedehnt, daß diese Befreiung auch für diejenigen Bewohner der nächsten Orte, welche jenseits des Wegmauthschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen und ihrer Bewirthschaftung wegen bemüssigt sind, den Wegmauthschranken des anderen Ortes zu betreten, auf den Fall zu gelten habe, wenn sie für das Viehfuhrwerk und Wirthschaftsfuhren, im Zuge zu diesem Wegmauthschranken, die Wegmauthfreiheit nicht schon an einem anderen Wegmauthschranken genießen. In Erläuterung dieses Decretes hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit dem sub d) citirten Decrete zu erlassen befunden, daß das Hofdecret vom 13. August 1828, Z. 33.360, auch der Wirthschaftsfuhren, welche in dem Absatze 3 des § 4, lit. o der sub b) citirten Wegmauthdirectiven vorgezeichnet sind, Erwähnung mache.

Aus dem Zusammenhalte dieser Bestimmungen folgt nun, daß diese Fuhren, mit welchen J. G. mit seinen eigenen Bezügen das Getreide von den Einwohnern in W. M. zu seiner Mühle in K. zum Vermahlen und das Mehl von K. nach W. M. zurückführt, im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 17. Mai 1821 § 4, lit. o, Ziffer 3 Wirthschaftsfuhren sind, welchen, da G. für diese Fuhren im Zuge zu den bei der B.-Brücke befindlichen Mauthschranken die Mauthfreiheit nicht schon an einem anderen Mauthschranken genießt, die Mauthfreiheit zukommt."

Ueber den seitens des Bezirksstraßen-Ausschusses in W. M. eingebrachten Ministerialrecurs erkannte das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 21. November 1885, Z. 14.476, unter Behebung der angefochtenen Entscheidung, daß diesen Fuhren die Mauthfreiheit nicht zukommt, „weil die Mauthfreiheit für derartige Fuhren nach § 4, o, 3 des Hofkammerdecretes vom 17. Mai 1821, Z. 996 Pr., Pol. G. S. Nr. 74, nur den Bewohnern der Ortschaft, wo der Wegmauthschranken aufgestellt ist, zukommt, und diese locale Beschränkung mit dem Hofkammerdecrete vom 13. August 1828, Z. 33.360, Pol. G. S. Nr. 81, und vom 6. März 1837, Z. 9591, dann mit dem Finanzministerialerlasse vom 20. März 1861, Z. 7374, Fin. Min. Vdg. Bl. Nr. 15, nur bezüglich der eigentlichen Wirthschaftsfuhren

zu Gunsten der Bewohner der nächsten Orte unter gewissen Bedingungen aufgehoben wurde, die Mühlfuhren des Joseph G. aber nicht als Wirthschaftsfuhren betrachtet werden können."

Bei der Eigenartigkeit der über die Mauthbefreiungen geltenden Vorschriften dürfte es von Interesse sein, auf die vorstehend mitgetheilte Ministerialentscheidung und ihre Motive näher einzugehen.

Mit dem Finanzministerialerlasse vom 20. März 1861, Z. 7374/117 (Fin. Min. Vdg. Bl. Nr. 15 *), wurde die durch § 3, Al. 3 des Mauthnormales vom 17. Mai 1821 den eigentlichen Wirthschaftsfuhren eingeräumte Mauthfreiheit auch den Besitzern oder Pächtern von außerhalb des Mauthschrankens befindlichen Gründen für derartige Fuhren unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Grundstücke der Bewirthschaftung wegen betreten werden müssen, und daß die Mauthbefreiung nicht schon an einem anderen Schranken genossen wurde.

Mit dem Finanzministerialerlasse vom 21. Februar 1860, (Fin. Min. Vdg. Bl. Nr. 11 **), wurde der Begriff von Wirthschafts- und Industriefuhren nach dem besagten Mauthnormale dahin erläutert, daß Wirthschaftsfuhren zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes von den eigentlichen Gewerbs- oder Industrialfuhren zu unterscheiden sind, und daß Fuhren, mit welchen da den Einwohnern des Mauthortes eigenthümliche Getreide zum Zwecke des Vermahlens durch eigene oder im Mauthorte gemiethete Zugthiere zu einer Mühle gebracht wird, um als Mehl wieder an sie zurückverführt zu werden, als Wirthschaftsfuhren schlechtweg, oder als Wirthschaftsfuhren zum Gewerbsbetriebe mauthfrei erscheinen; während derartige Fuhren, wenn das Getreide Eigenthum des Müllers ist, welcher das Mehl als Product zum Zwecke des Verkaufes zurückfährt, als mauthpflichtige Industrialfuhren zu behandeln sind.

Analog den mit dem früher erwähnten Finanzministerialerlasse vom 20. März 1861 den Besitzern oder Pächtern von außerhalb des Mauthschrankens gelegenen Gründen, jedoch nur für eigentliche Wirthschaftsfuhren eingeräumten Begünstigung, wurde mit dem Finanzministerialerlasse vom 23. Juni 1860 (Fin. Min. Vdg. Bl. Nr. 34 ***), die gleiche Begünstigung auch den als Wirthschaftsfuhren zum Gewerbsbetriebe bezeichneten Mühlfuhren eingeräumt, indem mit diesem Erlasse erklärt wurde, daß es zum Eintritte der im Finanzministerialerlasse vom 20. März 1861 sub a) ausgesprochenen Mauthfreiheit für Mühlfuhren nicht unbedingt erforderlich sei, daß die Mühle zum Mauthorte conscribirt sei, sondern daß es nur darauf ankomme, daß die Mühle in solcher Nähe gelegen sei, daß auf dem Wege dahin nur ein Mauthschranken berührt werde. Nach dem Tenor des letzterwähnten Ministerialerlasses kommt es bei der Beurtheilung der Mauthfreiheit der Mühlfuhren sicherlich auch nicht darauf an, daß in diesen Fällen die Verführung des Getreides, resp. des gemahlenen Getreides mit eigenen Zugthieren des Grundbesitzers, resp. mit solchen, welche im Mauthorte gemiethet sind, stattfinde; denn es kann nicht angenommen werden, daß da, wo es, wie bei den gedachten Mauthbefreiungen, gilt, die örtliche Production zu schützen, einzig und allein nur die Art der Bespannung für die Beurtheilung ausschlaggebend zu sein vermöchte, ob eine Fuhre als mauthpflichtig oder mauthfrei zu behandeln ist, wenn die übrigen normativen Kriterien für ihre Mauthfreiheit zutreffen. Und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn in der Nähe des Mauthortes liegende Mühlen hinsichtlich der Mauthfreiheit als zu demselben gehörig angesehen werden, diese Zugehörigkeit sich consequenterweise auch auf die Bespannung erstrecken muß, welche Eigenthum des betreffenden Müllers ist.

Unseres Erachtens wären daher Fuhren, wie die im oben entschiedenen Falle in Betracht gezogenen, wo von einem Müller das den Einwohnern des Nachbarortes eigenthümliche Getreide mit Berührung nur eines Mauthschrankens zur Vermahlung in seine nicht zum Mauthorte conscribirte Mühle gebracht und das Mehl als Eigenthum derselben Einwohner zu ihrem eigenen Gebrauche wieder zurückbefördert wird, im Sinne der vorgedachten Ministerialerlässe vom 21. Februar 1860 und vom 23. Juni 1860, wenngleich nicht als eigentliche Wirthschaftsfuhren, aber doch als Wirthschaftsfuhren zum Gewerbsbetriebe zu behandeln und derselben die Mauthfreiheit zuzuerkennen, und wäre es im Interesse der Production, welche durch die besagten ergänzenden Ministerialerlässe geschützt werden soll, sehr wünschenswerth, diese Erlässe in der angedeuteten Richtung noch auf eine Weise zu präcisiren, welche jeden Zweifel in ihrer Anwendbarkeit beseitigt.

r—

*) Der Deutlichkeit wegen erscheint es angezeigt, die im Texte erwähnten Ministerialerlässe in ihrem Wortlaute wiederzugeben. Der Finanzministerialerlaß vom 20. März 1861 (Fin. Min. Vdg. Bl. Nr. 15) lautet: „Da man wahrgenommen hat, daß die mit dem Hofkammerdecrete vom 6. Juli 1830, Z. 18.699/1237, erflossene Erläuterung des in dem Hofkammerdecrete vom 13. August 1828, Z. 33 360, vorkommenden Ausdruckes „Bewohner der nächsten Orte" nicht in allen Kronländern, in welchen das Mauthnormale vom 17. Mai 1821 in Wirksamkeit steht, den Mauthpächtern bekannt gemacht worden ist, so wird zur Nachachtung erinnert, daß die den Fuhren zum Feldbau und den eigentlichen Wirthschaftsfuhren eines Ortes, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, an diesem Schranken zugestandene Mauthbefreiung auch allen auswärtigen Bewohnern, ohne Rücksicht auf die Entfernung, beim Eintritte der sonstigen gesetzlichen Bedingungen zusteht, welche jenseits des Mauthschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen und ihrer Bewirthschaftung wegen bemüssigt sind, den Mauthschranken des anderen Ortes zu betreten. Diese Befreiung hat aber nur dann statt, wenn für das bezügliche Vieh oder Fuhrwerk im Zuge zu diesem Mauthschranken die Mauthbefreiung nicht schon an einem anderen Schranken genossen wird."

**) Derselbe lautet: „(Weisung, inwieferne Mühlfuhren als mauthfreie Wirthschaftsfuhren zum Gewerbsbetriebe anzusehen sind.) Aus Anlaß einer Beschwerde wurde bedeutet, daß Wirthschaftsfuhren zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes im Sinne des Hofkammer-Präsidialdecretes vom 17. Mai 1821, § 3, lit. o, Z. 3, von den eigentlichen Gewerbs-, d. i. Industrialfuhren zu unterscheiden, und nur erstere beim Vorhandensein der in dem bezogenen Paragraphen festgesetzten Bedingungen beim Localmauthschranken mauthfrei zu behandeln sind; daß folglich: a) wenn Getreide als das Eigenthum eines Einwohners des Mauthortes durch eigene oder im Mauthorte gemiethete Zugthiere über den Mauthschranken in eine zum Mauthorte conscribirte Mühle zum Vermahlen und das Mehl als Eigenthum desselben Einwohners zu dessen Wirthschaftsgebrauche zurückgebracht wird, ohne Unterschied, ob die im Mauthorte gemiethete Fuhrgelegenheit Eigenthum des Müllers oder eines Dritten ist, solche Fuhren als Wirthschaftsfuhren schlechtweg, oder als Wirthschaftsfuhren zum Gewerbsbetriebe mauthfrei sind, daß dagegen b) wenn der Müller sich damit befaßt, Getreide, dessen Eigenthümer er ist, zu vermahlen und das Mehl zu verkaufen, jene Fuhren, womit das Getreide in die Mühle und das Mehl zurückgebracht wird, als Industrialfuhren der Mauthentrichtung unterliegen."

***) Derselbe lautet: „(Berichtigung eines Druckfehlers und Erläuterung der Weisung vom 21. Februar d. J., Z. 2440/40, in Betreff der Mauthbefreiungen der Mühlfuhren.) In der bezogenen Weisung, vierte Zeile, soll es heißen § 4, statt § 3. Da übrigens die in dem darauf folgenden Aufsatze a) Zeile 2 und 3 vorkommenden Worte „zum Mauthorte conscribirte" Anlaß zu dem Zweifel gegeben haben, ob die dort erwähnten Mühlfuhren nur dann mauthfrei sind, wenn die Mühle zum Mauthorte conscribirt ist, so wurde erklärt, daß es auf diesen in dem speciell entschiedenen Falle vorhanden gewesenen Umstand keineswegs, sondern nur darauf ankommt, daß die Mühle in solcher Nähe gelegen sei, daß auf dem Wege dahin nur ein Mauthschranken berührt werde."

Mittheilungen aus der Praxis.

Incompetenz der politischen Behörden zur Ingerenznahme, beziehungsweise zur Entscheidung im Falle eines Streites wegen Entschädigungsleistung für ein von der Gemeinde zur Erweiterung des Gemeindeweges occupirtes Privatgrundstück.

Unterm 10. December 1883 brachten die Eheleute Anton und Maria M., Besitzer der Wirthschaft Nr. 20 in N., bei der Bezirkshauptmannschaft in E. nachstehende Beschwerde ein:

Zu der Wirthschaft Nr. 20 gehören die Grundstücke Parc. Nr. 125 und 126 in N., welche an den von N. nach O. führenden Gemeindeweg Parc. Nr. 803 angrenzen. Vor einigen Wochen habe der Gemeindevorsteher in N., Adam L., den Beschwerdeführern die Mittheilung gemacht, daß der erwähnte Gemeindeweg über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft erbreitert werden müsse und daß die Beschwerdeführer daher bemüssigt sein werden, von ihren angrenzenden Feldern Parc. Nr. 125 und 126 eine entsprechende Fläche zu überlassen. Darauf sei dem Gemeindevorsteher von den Eheleuten M. erwidert worden, daß sie zur Ueberlassung eines Stückes Grund gegen angemessene Entschädigung und Ersatz der auf der Grundparcelle Nr. 125 befindlichen Saat bereit seien. Bald nachher habe der Gemeindevorsteher von diesen beiden Grundstücken einen Theil, und zwar zwei bis drei Furchen weggemessen und am 13. November 1883 habe er, ohne die Beschwerdeführer weiter zu fragen oder auf ihren Einspruch zu hören, theils durch seine Knechte, theils durch zwei Insassen aus N. und deren Knechte von den Feldern Parc. Nr. 125 und 126, von welchen das erstere mit Korn besäet war, Erde weggraben und die ausgehobene Erde auf den Gemeindeweg werfen

lassen, wodurch zu diesem Gemeindeweg drei Furchen in der Breite von 3 bis 4' vom Grunde der Beschwerdeführer verwendet wurden und der Weg auf dieser Grundfläche erweitert wurde. Da die Herstellung und Erhaltung der Gemeindewege lediglich der Gemeinde obliegt und auch nur diese, resp. sämmtliche Gemeindemitglieder von den hieraus erwachsenden Kosten getroffen werden können, wäre es nach Ansicht der Beschwerdeführer im gegebenen Falle vorerst Sache des Gemeindevorstehers gewesen, die Richtigkeit der Entschädigungsansprüche der Beschwerdeführer zu prüfen und die denselben gebührende Entschädigungssumme für Grund und Saatverlust festzustellen, sowie die Zahlung der Entschädigung in üblicher Weise zu garantiren. Da jedoch hiebei die Entschädigungsfrage vom Gemeindeamte in N. nicht einmal in Erwägung gezogen worden ist, verlangten die Eheleute M. im Grunde des § 104 der Gemeindeordnung *) für den ihnen widerrechtlich zugefügten Schaden von der Bezirkshauptmannschaft Abhilfe und stellten die Bitte, die Bezirkshauptmannschaft möge den in ihrem Einschreiten dargestellten Thatbestand erheben, sohin auf Grund desselben die ihnen für die theilweise Ueberlassung ihrer Grundstücke Parc. Nr. 125 und 126 zur Erweiterung des von N. nach O. führenden Gemeindeweges Parc. Nr. 803, dann den Korn- und Saatverlust auf dem Grundstücke Parc. Nr. 125 gebührende Entschädigungssumme unter Zuziehung von Sachverständigen feststellen und die Leistung der Entschädigung der Gemeinde N. unter gleichzeitiger Verhaltung derselben zum Ersatze der ihnen (den Eheleuten M.) diesfalls erwachsenden Vertretungs- und eventuellen Commissionskosten auftragen.

Die Bezirkshauptmannschaft in E. hat mit dem Bescheide vom 3. Juli 1884, Z. 9626, „die Beschwerde der Eheleute Anton und Maria M., mit welcher dieselben die Verhaltung der Gemeinde N. zur Leistung einer Entschädigung für die theilweise Ueberlassung ihrer Grundstücke Parc. Nr. 125 und 126 zur Erweiterung des von N. nach O. führenden Weges anstrebten, wegen Incompetenz zurückgewiesen, da die fragliche Austragung der Ersatzansprüche lediglich im Civilrechtswege stattfinden kann. Die Anwendung des § 104 der Gemeindeordnung für den vorliegenden Fall könne um so weniger platzgreifen, als es sich hier um eine Angelegenheit handelt, deren Durchführung im eigenen Wirkungskreise der Gemeinde liegt und für welche eventuell der Instanzenzug der autonomen Behörden maßgebend ist."

Gegen diesen Bescheid recurrirten die Eheleute M. an die Statthalterei und führten an, daß sie in ihrer Beschwerde in erster Linie um Erhebung des Thatbestandes der von der Gemeinde N. vorgenommenen Grundenteignung und erst in zweiter Linie um Feststellung der betreffenden Entschädigungsansprüche angesucht haben. Sowohl in erster wie in zweiter Linie sei nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach den Hofkanzleidecreten vom 2. Mai 1818, Pol. Gesetzsammlung Band 46, Seite 149, dann vom 31. December 1841 und 2. April 1842, endlich nach der Ministerialverordnung vom 7. October 1858, R. G. Bl. Nr. 179, zunächst die politische Behörde berufen, im administrativen Wege die nothwendigen Einleitungen und Verfügungen rücksichtlich der Expropriation und Grundentschädigung zu treffen.

Die Statthalterei setzte sich mit dem Landesausschusse in's Einvernehmen und entschied hienach mit dem Erlasse vom 11. September 1886, Z. 70.286, folgendermaßen:

„Aus den gepflogenen Erhebungen geht hervor, daß der Gemeindevorsteher in N. die zur Erbreiterung des Gemeindeweges von den Grundparcellen Nr. 125 und 126 erforderlichen Grundflächen am 13. November 1883 in der That occupirt hat, beziehungsweise umgraben ließ, ohne mit den Eheleuten M. wegen der Entschädigung eine Vereinbarung getroffen zu haben, indem er hiebei von der Voraussetzung ausging, daß die fraglichen Grundstücke schon ursprünglich zu dem Wege gehörten und nur von den Besitzern der vorgenannten Parcellen ohne rechtlichen Grund occupirt worden seien.

Aber selbst, wenn dies der Fall ist, war der Gemeindevorsteher nicht berechtigt, die gedachten, im thatsächlichen Besitze der Eheleute M. befindlichen Grundflächen ohneweiters als Gemeindegut zu occupiren, sondern es wäre Sache desselben gewesen, entweder im ordentlichen Rechtswege das Eigenthum dieser Grundflächen für die Gemeinde in Anspruch zu nehmen, oder aber die Austragung der Frage, ob die in Rede stehenden Grundflächen ein öffentliches Gut seien, im vorgeschriebenen autonomen Instanzenzuge zu bewirken.

*) Die Citate aus der Gemeindeordnung beziehen sich auf die Gemeindeordnung für Böhmen.

Es involvirt demnach der Vorgang des Gemeindevorstehers eine Ueberschreitung der für denselben aus der Bestimmung der Gemeindeordnung § 28 ad 3 und § 59 sich ergebenden Befugnisse, sowie eine Gesetzwidrigkeit und wird daher der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 3. Juli 1884, Z. 9626, behoben, sowie die diesfällige in dem oben geschilderten Vorgange bestehende Verfügung des Gemeindevorstehers im Grunde des § 103 der Gemeindeordnung außer Kraft gesetzt."

Gegen diese Entscheidung brachte der Gemeindevorsteher Adam L. in N. in Vertretung der Gemeinde den Ministerialrecurs ein, worin im Wesentlichen geltend gemacht wurde, der Gemeindevorsteher habe die Gemeindeinsassen von den Verfügungen rücksichtlich der Herstellung des Gemeindeweges stets entsprechend verständigt, dies werde von den Eheleuten M. in ihrer Beschwerde selbst zugestanden, indem sie angaben, daß die Gemeinde mit ihnen wegen Ueberlassung eines Grundtheiles für den herzustellenden Weg in Verhandlung getreten sei, und daß sie zu der Grundüberlassung gegen Entschädigung bereit waren. Es könne daher von einer Eigenmächtigkeit des Gemeindevorstehers nicht die Rede sein. Hier handle es sich offenbar um streitige Privatrechtsfragen und es wäre Sache der Eheleute M. gewesen, wenn sie glaubten, daß durch die Erbreiterung des Weges seitens der Gemeinde ein Eingriff in ihr Eigenthums- und Besitzrecht an den Parcellen Nr. 125 und 126 geschah, gegen die Gemeinde die Eigenthumsanerkennungs-, resp. Besitzstörungsklage einzubringen. Die politische Behörde sei zur Entscheidung des Falles incompetent. Die Statthalterei sei aber auch mit ihrer Entscheidung über das Begehren der Eheleute M. hinausgegangen; dieselben gestehen nämlich in ihrer Beschwerde selbst zu, daß sie die zur Erbreiterung des Gemeindeweges erforderlichen Theile der Grundparcellen Nr. 125 und 126 überlassen haben, also gegen die Verwendung dieser Grundtheile zum Wegbaue nichts einwenden konnten und begehrten nur die Feststellung ihrer Entschädigungsansprüche. Zu der von der Statthalterei erfolgten Behebung aller Verfügungen des Gemeindeamtes rücksichtlich der Grundstücke Parc. Nr. 125 und 126 fehlte daher jeder Anlaß.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diesfalls unterm 6. Februar 1887, Z. 23.404 v. J. 1886, nachstehend entschieden:

„Nach Inhalt der mit dem Berichte vom 24. December 1886, Z. 105.113, vorgelegten Acten haben die Eheleute Anton und Maria M., Besitzer der Realität Nr. 20 in N., mit dem Einschreiten vom 10. December 1883 bei der Bezirkshauptmannschaft in E. nicht auf Grund des § 103, sondern des § 104 der Gemeindeordnung um die Veranlassung ersucht, daß die Gemeinde N. zur Leistung einer entsprechend festzustellenden Entschädigung für die Ueberlassung der von dem Gemeindevorstande in N. zur Erweiterung des Gemeindeweges von N. nach O. verwendeten Theile der zur Realität Nr. 20 in N. gehörigen Grundstücke Parc. Nr. 125 und 126 sammt Anbau verhalten werde.

Die Bezirkshauptmannschaft wies dieses Einschreiten mit Bescheid vom 3. Juli 1884, Z. 9626, wegen Incompetenz der politischen Behörde unter gleichzeitiger Verweisung des Entschädigungsanspruches der Eheleute M. auf den Civilrechtsweg zurück.

Dieser Bescheid der Bezirkshauptmannschaft wurde von der Statthalterei mit der Entscheidung vom 11. September 1886, Z. 70.286, aufgehoben und die Verfügung des Gemeindevorstandes in N., mit welcher die erwähnten Theile der Grundparcellen Nr. 125 und 126 zur Erbreiterung des Gemeindeweges verwendet worden sind, ohne daß wegen der Entschädigung mit den Eheleuten M. eine Vereinbarung getroffen worden wäre, im Grunde des § 103 der Gemeindeordnung, welcher nur über Beschwerde der Partei in Anwendung gebracht werden kann, außer Kraft gesetzt.

Das Ministerium des Innern findet dem gegen die Entscheidung der Statthalterei von dem Gemeindevorsteher in N., Adam L., in Vertretung der Gemeinde eingebrachten Recurse Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Statthaltereientscheidung den Bescheid der ersten Instanz vom 3. Juli 1884, Z. 9626, insofern mit demselben die Incompetenz der Bezirkshauptmannschaft zu einer Verfügung über das Einschreiten der Eheleute M. vom 10. December 1883 ausgesprochen wurde, wieder in Kraft zu setzen, weil der von den genannten Eheleuten angerufene § 104 der Gemeindeordnung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet und auch jede andere gesetzliche Grundlage zu einer Amtshandlung der politischen Behörde mangelt." —r.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVII. Stück. Ausgeg. am 30. September. — 145. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. September 1886, betreffend die Bestellgebühren für in Wien zahlbare Postanweisungsbeträge. — 146. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. September 1886, betreffend die Uniform der im Dienste befindlichen Zollbeamten.

XLVIII. Stück. Ausgeg. am 9. November. — 147. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. October 1886, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur am Elbeufer in Aussig. — 148. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. October 1886, betreffend die Errichtung eines Ansageposten am Pruthflusse in Nowosielitza für das k. k. Nebenzollamt daselbst. — 149. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. October 1886, betreffend die Restringirung der Thätigkeit der hauptzollamtlichen Expositur im Frachtenbahnhofe der k. k. priv. Südbahn zu Matzleinsdorf bei Wien. — 150. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. October 1886, betreffend die Verwendung der Schlempedämpfer in den der Productbesteuerung unterliegenden Branntweinbrennereien. — 151. Kundmachung des Gesammtministeriums vom 8. November 1886, womit der Beschluß des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 19. September 1886 (R. G. Bl. Nr. 144), betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrbetriebsmitteln fremder Eisenbahnen, bekannt gegeben wird.

XLIX. Stück. Ausgeg. am 23. November. — 152. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. October 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes zu Isola zur zollfreien Abfertigung von alten gebrauchten signirten Fässern. — 153. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. October 1886, betreffend das Verbot der Einfuhr von Münzen ähnlichen Spielmarken. — 154. Concessionsurkunde vom 25. October 1886 für die Localbahn von Rohr nach Bad Hall. — 155. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. October 1886, betreffend die Ermächtigung des bosnisch-hercegovinischen Nebenzollamtes II. Classe in Uvac zur Austrittsbehandlung von Zucker. — 156. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. October 1886, betreffend die Zollbehandlung des Kampferöles. — 157. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. November 1886, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe im Bahnhofe zu Obergraslitz zur Austrittsbehandlung von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, dann von Durchfuhrwaaren ohne Beschränkung. — 158. Gesetz vom 9. November 1886, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1887. — 159. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 10. November 1886, betreffend die Bezeichnung des Gewerbes der Roh- (oder Grob-) Schmiede, dann des Gewerbes der Graveure als handwerksmäßige Gewerbe. — 160. Gesetz vom 11. November 1886, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, Z. 3, abgeändert wird. — 161. Gesetz vom 12. November 1886, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien: d) Landgemeinden, Z. 6, abgeändert werden. — 162. Gesetz vom 12. November 1886, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, (R. G. Bl. Nr. 141), beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 40), dann die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) in Betreff der Wahlbezirke in Oesterreich unter der Enns, b) Städte und d) Landgemeinden, abgeändert werden.

L. Stück. Ausgeg. am 1. December. — 163. Concessionsurkunde vom 5. November 1886 für die Localbahn von Zásmuk nach Groß-Bečvár mit einer Schleppbahn zur Zuckerfabrik in Bečvár. — 164. Gesetz vom 14. November 1886, mit welchem die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 52) in Bezug auf die Einrichtung der Statthaltereien in Prag und Lemberg abgeändert wird.

LI. Stück. Ausgeg. am 1. December. — 165. Kaiserliches Patent vom 28. November 1886, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.

LII. Stück. Ausgeg. am 5. December. — 166. Convention ddo. London 18. März 1885, betreffend die von den Großmächten zu übernehmende Garantie für die egyptische Anleihe von 9 Millionen L. St.

LIII. Stück. Ausgeg am 10. December. — 167. Gesetz vom 17. November 1886, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Rekruten-Contingente im Jahre 1887 bewilligt wird. — 168. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. November 1886, betreffend die Errichtung einer Expositur des Zollamtes Metković am Bahnhofe dortselbst. — 169. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. November 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Ebersdorf zur Austrittsbehandlung von Bier. — 170. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. December 1886, betreffend die Bemessung der Giltigkeitsdauer von Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem beim k. und k. Generalconsulate in New-York verwendeten Honorarconsul Hugo Fritsch zum effectiven Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Baurathe bei der Landesregierung in Czernowitz Anton Pawlowski den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Hohenstadt Otto Ratzky anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorstande der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden Oberforstmeister Ludwig Dimitz den Titel eines Oberforstrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Honorarkanzler des k. und k. Generalconsulates in Hongkong Richard Schönberger anläßlich dessen Enthebung von seinen bisherigen Functionen die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Der Finanzminister hat den Zahlmeister des Landeszahlamtes in Laibach Lorenz Stošic zum Director der Finanz-Landescasse in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Steuer-Oberinspectors ausgezeichneten Steuerinspector Bernhard Schaffel und den Steuerinspector Gustav Knötgen zu Steuer-Oberinspectoren in provisorischer Eigenschaft bei der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt.

Erledigungen.

Officialsstelle, eventuell Bezirkssecretärsstelle in der zehnten Rangsclasse oder Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei der schlesischen Landesregierung, bis 12. Juni. (Amtsbl. Nr. 115.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 51 bis Schluß der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** Für den Druck verantwortlich C. Gruß.